



Liebe Klienten!

Leider begleitet uns COVID-19 nach wie vor – nicht nur in unserem privaten Alltag, sondern auch im Wirtschaftsleben. Um Ihnen durch den Förderungs-Dschungel zu helfen, wollen wir Ihnen hier einen Überblick über die derzeit möglichen Förderungen/Zuschüsse geben.

Falls wir Ihnen bei der Beantragung behilflich sein können, melden Sie sich bitte jederzeit gerne bei uns. Betreffend der Bearbeitung bitten wir Sie um etwas Geduld - wir versuchen all unsere Klienten bestmöglich zu beraten und durch diese schwierige Zeit zu helfen.

- **Fixkostenzuschuss I (FKZ I)**
- **Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)**
- **Härtefallfonds**
- **Ausfallsbonus in Verbindung mit dem FKZ 800.000**
- **Ratenzahlungsmodell für Abgabenschulden (beim Finanzamt)**



Fixkostenzuschuss I (FKZ I)

- Beantragung noch bis zum 31.08.2021 möglich
- Zeiträume:
 - o Max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume:
 - 16.03.2020 bis 15.04.2020
 - 16.04.2020 bis 15.05.2020
 - 16.05.2020 bis 15.06.2020
 - 16.06.2020 bis 15.07.2020
 - 16.07.2020 bis 15.08.2020
 - 16.08.2020 bis 15.09.2020
- mind. 40% Umsatzrückgang (im Durchschnitt der gewählten Zeiträume) notwendig – im Vergleich zum exakten Zeitraum aus dem Jahr 2019
- Zuschuss in Höhe von 25% / 50% / 75% der Fixkosten, je nach Umsatzausfall

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und **Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten:**

- Aufzeichnungen der Erlöse (Kassenberichte, Excel-Aufstellungen) taggenau von den Jahren 2019 + 2020 für die ausgewählten Zeiträume
- Aufzeichnungen der Aufwendungen (Excel-Aufstellungen, Belege in Papierform/elektronisch) taggenau von den Jahren 2019 + 2020 für die ausgewählten Zeiträume

Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)

- Beantragung bis 31.12.2021 möglich
- Zeiträume:
 - o Max. zehn zusammenhängende Betrachtungszeiträume oder zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträume
 - 16.09. bis 30.09.2020
 - Oktober 2020
 - November 2020
 - Dezember 2020
 - Jänner 2021
 - Februar 2021
 - März 2021
 - April 2021
 - Mai 2021
 - Juni 2021
- mind. 30% Umsatzrückgang (im Durchschnitt der gewählten Zeiträume) notwendig – im Vergleich zum Zeitraum aus dem Jahr **2019**
- Zuschuss in Höhe des errechneten Umsatzausfalls
 - o zB: 55% Umsatzausfall -> 55% der Fixkosten für den gewählten Zeitraum werden ersetzt
- Wenn für die Monate November/Dezember 2020 ein Umsatzersatz beantragt und genehmigt wurde, können diese beiden Monate beim FKZ 800.000 nicht berücksichtigt werden
- Auszahlung: 80% der errechnete Zuschuss, der Rest wird nach vorgenommener Endabrechnung (ab 01.07.2021 möglich) ausbezahlt
- Korrekturen können vorgenommen werden (zB Änderung der Betrachtungszeiträume, weil bei den IST-Daten auffällt, dass beispielsweise ein Monat besonders hohe Umsätze erzielt hat und somit den Durchschnitt drücken würde. Dieser Monat kann dann als Lücke zwischen zwei Blöcken berücksichtigt werden)

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und **Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten:**

- Bekanntgabe der gewünschten Betrachtungszeiträume
- **Schätzung** der Umsätze und somit des durchschnittlichen **Umsatzausfalls** für die gewählten Betrachtungszeiträume im Vergleich zum Jahr 2019



- **Schätzung der Fixkosten** die für den gewählten Betrachtungszeitraum anfallen

- Als Fixkosten gelten:
 - Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
 - Zinsaufwendungen, für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden
 - Betriebliche Versicherungsprämien
 - Betriebliche Lizenzgebühren
 - Aufwendung für Telekommunikation, Energie- und Heizungskosten
 - Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren. (Kann im Rahmen der Tranche 1 nur dann beantragt werden, wenn der Wertverlust ermittelt werden kann.)
 - ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommenssteuerpflichtigen Unternehmen (maximal EUR 2.666,67 pro Monat pro Unternehmer)
 - Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
 - Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten (maximal EUR 1.000) für Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von unter EUR 36.000 beantragen
 - Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

Härtefallfonds

- Wird bis voraussichtlich Juni 2021 verlängert
- Monatliche Beantragung über die Homepage der WKO möglich
- Zeiträume:
 - o 16.03. bis 15.04.2020
 - o 16.04. bis 15.05.2020
 - o ...
 - o 16.05. bis 15.06.2021
- Einer der folgenden Voraussetzung muss gegeben sein:
 - o Betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot (zumindest überwiegend im gewählten Betrachtungszeitraum)
 - o Laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden
 - o Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres
 - o Als Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften gemäß § 22 Z 2 EStG 1988 bestätige ich, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung der Gesellschaft durch COVID-19 vorliegt und die Verminderung meiner Einnahmen dadurch veranlasst ist. Im Fall von mehreren Gesellschaften gilt das für alle Gesellschaften, aus denen ich als Gesellschafter-Geschäftsführer derartige Einkünfte erziele.
- Vergleich des Umsatzes mit dem jeweiligen Monat 2019, mit dem der Betrachtungszeitraum beginnt. zB: Betrachtungszeitraum, 16.12.2020 bis 15.01.2021 -> Vergleich mit Monat Dezember 2019

Ihre monatliche oder quartalsweise Buchhaltung **wird von uns gebucht**? Wir prüfen nach dem Abschluss jeden Monats, ob ein Umsatzeinbruch vorhanden ist und stellen den **Antrag automatisch** für Sie.

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und **Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten:**

- Bekanntgabe der Zeiträume
- Bekanntgabe der (Netto) Betriebseinnahmen im gewählten Zeitraum
- Welche der oa. Voraussetzungen trifft auf Sie zu?
- Welche Nebeneinkünfte gibt es für den jeweiligen Betrachtungszeitraum? (zB Einkünfte aus Vermietung, Einkünfte aus einem unselbständigen Arbeitsverhältnis)
- IBAN – für die Überweisung auf Ihr Konto



Ausfallsbonus in Verbindung mit dem FKZ 800.000

- Achtung: Endgültige Richtlinie ist noch ausständig!
- Monatliche Beantragung notwendig
- Zeiträume:
 - o Ab Jänner 2021 -> ab 16.02.2021 beantragbar
- Mind. 40% Umsatzausfall im Vergleich zum Jahr 2019
- Verpflichtende Beantragung des FKZ 800.000
- Zuschuss iHv 30% des Umsatzes
 - o 15% davon als Vorschuss zum FKZ 800.000
 - o 15% davon als Ausfallsbonus

Ihre monatliche oder quartalsweise Buchhaltung **wird von uns gebucht**? Wir prüfen nach dem Abschluss jeden Monats, ob ein Umsatzeinbruch vorhanden ist und stellen den **Antrag automatisch** für Sie.

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und **Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten:**

- Umsatz des jeweiligen Zeitraums
- Umsatznachweis des jeweiligen Zeitraums aus dem Jahr 2019

Ratenzahlungsmodell für Abgabenschulden (beim Finanzamt)

Der Nationalrat hat ein 2-Phasen-Ratenmodell für die Rückzahlung von Abgabenschulden die zwischen 15. März 2020 und 31. März 2021 aufgebaut wurden bestätigt. Die Abgaben umfassen nicht nur die Rückstände beim Finanzamt, sondern auch jene bei den Sozialversicherungen. Diese Sonderregelung soll die negativen Auswirkungen welche die COVID Pandemie auf die Liquidität der Unternehmen hatte abfedern.

Das Wichtigste kurz zusammengefasst:

- Die bisher gewährte Stundung wird von 15. Jänner 2021 auf 31. März 2021 verlängert.
- Nach dem 31. März 2021 können Abgabenrückstände über zwei Phasen zurückgezahlt werden.
- Phase 1 läuft von 1. April 2021 bis 30. Juni 2022 (15 Monate) und Phase 2 von 1. Juli 2022 bis 31. März 2024 (21 Monate)
- Der Stundungszinssatz beträgt derzeit 1,38% (2% über dem Basiszinssatz)

Die beiden Phasen im Überblick:

Phase 1

- Anträge an die Finanz müssen zwischen 4. März und 31. März 2021 über FinanzOnline eingebracht werden
- Anträge an die Sozialversicherung sollen im März gestellt werden
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 1 umfasst 15 Monate und endet am 30. Juni 2022
- Die Raten müssen angemessen sein und zumindest 40 % des Abgabenrückstandes umfassen
- Die Bewilligung soll rasch, großzügig und unkompliziert und ohne Rücksicht auf die Bonität erfolgen können, da die geleisteten Ratenzahlungen nicht angefochten werden können.

Phase 2

- Anträge an die Finanz müssen noch vor 31. Mai 2022 eingebracht werden
- Anträge an die Sozialversicherung bis zum 30. Juni 2022
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 2 umfasst 21 Monate und endet am 31. März 2024
- Gegenstand der Phase 2 sind Beiträge, für die bereits ein Ratenzahlungsmodell in Phase 1 gewährt wurde, die aber in diesem Ratenzahlungszeitraum nicht vollständig entrichtet werden konnten
- Voraussetzung dafür ist, dass in Phase 1 zumindest 40 % des Abgabenrückstandes zurückgezahlt wurde und kein Terminverlust eingetreten ist (=alle Raten pünktlich bezahlt wurden)
- In Phase 2 benötigt es einen Nachweis der Einbringlichkeit durch den Abgabenschuldner (Details für die Finanz folgen per Verordnung)
- Je höher der Betrag der Abgabenschulden und je länger die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung, desto höher sind die Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise (z.B. aktuelle Daten aus der Buchhaltung)

Dieses Ratenzahlungsmodell kann für viele Unternehmen über einen Liquiditätsengpass hinweghelfen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich und stellen die entsprechenden Anträge.